

Abfallverordnung der Politischen Gemeinde Oberrieden

SYNOPTISCHE DARSTELLUNG (VERGLEICH BESTIMMUNGEN BISHER ZU NEU)

GEMEINDEVERSAMMLUNG VOM 9. DEZEMBER 2021

INHALTSVERZEICHNIS

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3	VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	13
Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich	3	Art. 14 Inkrafttreten	13
Art. 2 Definitionen	3		
II. AUFGABEN DER GEMEINDE	6		
Art. 3 Sammlungen und Dienste	6		
Art. 4 Information	6		
Art. 5 Aufgabenübertragung und Zusammenarbeit	7		
III. PFLICHTEN DER INHABER UND VERURSACHER VON ABFÄLLEN	8		
Art. 6 Umgang mit Abfällen	8		
IV. FINANZIERUNG UND GEBÜHREN	10		
Art. 7 Kostendeckungs- und Verursacherprinzip	10		
Art. 8 Gebührengrundsätze	10		
Art. 9 Gebührenfestlegung	10		
V. VOLLZUG, KONTROLLE UND STRAFBESTIMMUNGEN	11		
Art. 10 Rechtsschutz	11		
Art. 11 Vollzug	11		
Art. 12 Kontrolle	11		
Art. 13 Strafbestimmungen	12		

Gestützt auf das kantonale Abfallgesetz und die Gemeindeordnung Oberrieden erlässt die Gemeindeversammlung die nachfolgende Abfallverordnung:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich

¹ *Diese Verordnung regelt die kommunale Abfallwirtschaft in der Gemeinde.*

² *Diese Verordnung gilt für Inhaber und Verursacher von Siedlungsabfällen im ganzen Gemeindegebiet. Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen für bestimmte Ortsteile oder Veranstaltungen abweichende Regelungen erlassen.*

³ *Bei der Nutzung von öffentlichem Grund kann die Gemeinde Beschränkungen sowie weitere Massnahmen und Auflagen zur Abfallbewirtschaftung anordnen.*

Art. 2 Definitionen

Im Rahmen dieser Verordnung sind folgende Abfallarten von Bedeutung:

a. *Siedlungsabfälle:*

- aus Haushalten stammende Abfälle,

Art. 1 Rechtsgrundlage

Gestützt auf Art. 35 des kantonalen Gesetzes über die Abfallwirtschaft vom 25.9.1994 und auf Art. 22a der Gemeindeordnung erlässt der Gemeinderat diese ABFALLVERORDNUNG.

Art. 2 Geltungsbereich, Zweck, Adressaten

Diese Verordnung regelt die kommunale Abfallwirtschaft in der Gemeinde Oberrieden. Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse kann der Gemeinderat für bestimmte Ortsteile oder Gebiete Regelungen erlassen, welche von dieser Verordnung abweichen.

Die Verordnung hat zum Ziel, die durch Abfälle entstehende Umweltbelastung so gering wie möglich zu halten und Ressourcen zu schonen.

Die Verordnung richtet sich an die Inhaber sowie Verursacher von Abfällen.

Art. 3 Definitionen

Siedlungsabfälle sind die aus Haushalten stammenden Abfälle sowie andere Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung. Als Siedlungsabfall gelten:

Hauskehricht: Brennbare, nicht wiederverwertbare Siedlungsabfälle

Bestimmungen neu

- aus Unternehmen mit weniger als 250 Voll-zeitstellen stammende Abfälle, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar ist,

- aus der öffentlichen Verwaltungen stammende Abfälle, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar ist;

b. Sonderabfälle: Abfälle, die im Abfallverzeichnis der Verordnung vom 22. Juni 2005 über den Verkehr mit Abfällen (VeVA) als Sonderabfälle bezeichnet sind;

c. Biogene Abfälle: Abfälle pflanzlicher (Grüngut), tierischer oder mikrobieller Herkunft.

Bestimmungen bisher

Sperrgut: Hauskehrschutt, der wegen seiner Abmessungen oder seines Gewichtes nicht in offizielle Behälter passt

Separatabfälle: Abfälle, die ganz oder teilweise der Wiederverwendung, der Wiederverwertung oder einer besonderen Behandlung zugeführt werden

Kompostierbare Abfälle: Pflanzliche Abfälle aus Küche, Garten und Grünflächen

Betriebsabfälle sind die aus Unternehmungen (Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe, Land- und Forstwirtschaft) stammenden Abfälle, welche hinsichtlich Zusammensetzung und Menge nicht den Siedlungsabfällen entsprechen und keine Sonderabfälle darstellen.

Bauabfälle sind alle von Baustellen stammenden Abfälle. Als Bauabfall gelten:

Aushub: Unverschmutztes Material (Erde und Felsausbruch), welches ohne Einschränkung wiederverwendet werden kann

Bauschutt: Abfälle, die ohne weitere Behandlung in einer Inertstoffdeponie abgelagert, bzw. nach einer spezifischen Aufbereitung gemäss den Richtlinien der Baudirektion als Kiesersatz verwendet werden können

Bausperrgut: Abfälle, die keiner der genannten Kategorien angehören und sortiert werden müssen, damit sie verwertet, verbrannt oder deponiert werden können

Sonderabfälle sind die aus Haushalten, Unternehmungen und von Baustellen stammenden Abfälle, welche der Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen (VVS) unterstehen.

Art. 4 Grundsätze

Unnötige Abfällen sollen nicht entstehen, abfall- und schadstoffarme Produkte sind zu bevorzugen. Wiederverwendbare Produkte sind mehrmals zu verwenden.

Die wiederverwendbaren Anteile der unvermeidlichen Abfälle sind nach Arten getrennt zu sammeln. Kompostierbare Abfälle sind, wenn möglich selbst zu kompostieren.

Die verbleibenden Abfälle sind nach dem Stand der Technik umweltgerecht zu behandeln.

Bei der Verwertung und Behandlung von Abfällen wird auf eine sparsame Verwendung von Energie und eine optimale Energienutzung geachtet.

Die Gemeinde deckt sämtliche Aufwendungen im Zusammenhang mit ihrer Abfallbewirtschaftung mit kostendeckenden und möglichst verursachergerechten Gebühren.

II. AUFGABEN DER GEMEINDE

Art. 5 Zuständigkeit

Zuständig für den Vollzug der Abfallverordnung sowie den Erlass von Verfügungen ist die Gesundheits- und Umweltbehörde.

Als verantwortliche Stelle für die Abfallwirtschaft in der Gemeinde wird das Sekretariat der Gesundheits- und Umweltbehörde bezeichnet. Es steht Einwohnern und Betrieben für Fragen im Zusammenhang mit der Abfallwirtschaft zur Verfügung.

Art. 3 Sammlungen und Dienste

¹ Die Gemeinde sorgt dafür, dass Siedlungsabfälle fach- und umweltgerecht entsorgt werden.

² Die Gemeinde sorgt dafür, dass verwertbare Anteile von Siedlungsabfällen wie Glas, Papier, Karton, Metalle, Grünabfälle, Textilien sowie Altöl aus Haushalten so weit wie möglich getrennt gesammelt und stofflich verwertet werden. Sie kann Abfahren oder Sammelstellen für weitere separat gesammelte Abfälle anbieten.

³ Die Gemeinde stellt an stark frequentierten öffentlichen Orten geeignete Abfallbehältnisse zur Verfügung und entleert diese regelmässig.

⁴ Die Gemeinde lässt die vom Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) angebotenen mobilen Sammlungen von Kleinmengen an Sonderabfällen aus Haushalten durchführen und sorgt für die entsprechenden Ankündigungen.

Art. 8 Sammlungen

Die Gemeinde bietet für nicht wiederverwertbare und wiederverwertbare Siedlungsabfälle verschiedene Abfahren an. Sie unterhält zusätzlich Sammelstellen für wiederverwertbare Abfälle.

Abfahren und Separatsammlungen stehen ausschliesslich den Gemeindegewohnern und den zur Benützung berechtigten und in der Gemeinde ansässigen Betrieben zur Verfügung.

Ausgediente Geräte und Möbel und ihre Bestandteile sowie Erzeugnisse aus Metall oder Kunststoff sind nach den Vorgaben der Gemeinde zu sammeln, sofern aufgrund der Gesetzgebung oder spezieller Vereinbarungen keine Rücknahmepflicht für den Handel besteht.

Die Details zu den Abfahren, Separatsammlungen und zu den Sammelstellen werden in den Vollzugsbestimmungen und im Abfallkalender geregelt.

Art. 4 Information

¹ Die Gemeinde informiert die Bevölkerung und die Betriebe, wie sie Abfälle vermeiden

Art. 9 Vorbildverhalten, Information

oder umweltgerecht entsorgen können und wie sie invasive gebietsfremde Organismen

oder Teile davon entsorgen müssen. Sie koordiniert dabei ihre Informationstätigkeit mit dem Kanton.

² *Alle Haushalte und Betriebe erhalten regelmässig einen Abfallkalender.*

³ *Die Gemeinde erhebt Daten über die Abfallwirtschaft wie Angaben über Abfallmengen, Abfallarten, Abfallherkunft, Entsorgungswege, Kosten und Gebühren. Die Daten sind öffentlich zugänglich und werden dem Kanton jährlich zur Verfügung gestellt.*

Die Gemeinde trägt durch ihr Vorbildverhalten zur Vermeidung, Verwertung und umweltgerechten Behandlung der Abfälle bei. Sie beachtet die Grundsätze der Abfallwirtschaft bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in Verwaltung, Gemeindewerken und Schulen sowie bei der Erstellung und beim Betrieb von Werken bei der Beschaffung von Produkten und beim Erbringen von Dienstleistungen.

Die Gesundheits- und Umweltschutzbehörde koordiniert die Informations- und Beratungstätigkeit mit dem Kanton und dem Zweckverband.

Die Gesundheits- und Umweltschutzbehörde informiert und berät die Bevölkerung sowie Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe über Möglichkeiten und Bedeutung der Vermeidung, Verwertung (Separatsammlungen, Recycling) und Behandlungen von Abfällen.

Alle Haushalte und Betriebe erhalten regelmässig einen Abfallkalender.

Die Gesundheits- und Umweltschutzbehörde erhebt Daten über die Abfallwirtschaft, welche Auskunft geben über Herkunft, Art und Menge der Abfälle sowie die zur Verfügung stehenden Verwertungs- und Behandlungswege. Die Daten werden dem Kanton zur Verfügung gestellt.

Art. 5 Aufgabenübertragung und Zusammenarbeit

Die Gemeinde kann Aufgaben im Abfallwesen ganz oder teilweise Dritten übertragen oder sich für solche Zwecke mit anderen Gemeinden oder Dritten zusammenschliessen.

Art. 7 Aufgaben der Gemeinde

Die Gemeinde ist dem Zweckverband für Kehrrechtverwertung im Bezirk Horgen angeschlossen.

Die Gesundheits- und Umweltschutzbehörde kann ihre Aufgaben ganz oder teilweise Privaten übertragen oder sich zur Lösung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Abfallwirtschaft mit anderen Gemeinden oder Organisationen zusammenschliessen.

Die Gesundheits- und Umweltschutzbehörde sorgt für:

- die Erstellung und den Betrieb von Anlagen, welche für die Behandlung der Siedlungsabfälle notwendig sind

- für den Vollzug des Ablagerungs- und Verbrennungsverbotes gemäss Art. 10 dieser Verordnung
- die Sammlung, Abfuhr und Zuführung zu einer Behandlung des Hauskehrichts und des Sperrgutes
- die Sammlung Abfuhr und Zuführung zu einer Verwertung oder Behandlung der Separatabfälle
- die Sammlung, Abfuhr und Zuführung zu einer Verwertung der kompostierbaren Abfälle aus Haushalten, soweit diese nicht selber kompostiert werden können
- einen Häcklerdienst
- die Sammlung der Sonderabfälle aus Haushalten in Zusammenarbeit mit dem kantonalen Amt für Gewässerschutz und Wasserbau

III. PFLICHTEN DER INHABER UND VERURSACHER VON ABFÄLLEN

Art. 6 Umgang mit Abfällen

¹ *Siedlungsabfälle müssen den von der Gemeinde bezeichneten Sammlungen oder Sammelstellen in die dafür vorgesehenen Behältnisse und gemäss den Vorgaben der Gemeinde übergeben werden.*

² *Übrige Abfälle müssen selber auf eigene Rechnung gemäss den geltenden Vorschriften entsorgt werden.*

³ *Die Sammelstellen dürfen nur zu den angegebenen Zeiten benutzt werden.*

⁴ *Öffentliche Abfallbehältnisse dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht zur Entsorgung von Kehrichtsäcken oder grösseren Mengen von Abfällen benutzt werden.*

⁵ *Es ist verboten, Abfälle ausserhalb von bewilligten Abfallanlagen abzulagern, liegen zu lassen oder wegzuwerfen. Dies gilt auch für*

Art. 10 Pflichten der Privaten

Hauskehricht und Sperrgut müssen der von der Gemeinde organisierten Abfuhr übergeben werden. Die Bereitstellungszeit und sowie die Bereitstellungsorte werden im Abfallkalender und in den Vollzugsbestimmungen geregelt. Die Festlegung der zulässigen Gebinde erfolgt durch separate Beschlüsse der Gesundheits- und Umweltschutzbehörde.

Separatabfälle sind getrennt zu sammeln und den dafür bezeichneten Sammelstellen oder Abfahren zuzuführen, wenn sie nicht über den Handel entsorgt werden können. Sie dürfen nicht mit anderen Abfällen vermischt werden. Die separat zu sammelnden Abfälle werden im Abfallkalender und den Vollzugsbestimmungen geregelt.

kleine Mengen von Abfällen wie Verpackungen, Getränkedosen, Drucksachen, Speisereste, Kaugummis oder Zigarettenstummel.

⁶ *Abfälle dürfen nicht der Kanalisation zugeführt werden.*

⁷ *Verkaufsgeschäfte mit Produkten, deren Verpackungen in der Regel nicht mit dem Hauskehricht, sondern im öffentlichen Raum entsorgt werden, wie namentlich Verkaufsstellen für Take-Away-Verpflegung und dergleichen; haben ihrer Kundschaft genügend Sammelbehältnisse zur Verfügung zu stellen. Sie können verpflichtet werden, liegen gelassene Abfälle einzusammeln und zu entsorgen.*

⁸ *Es ist verboten, Abfälle im Freien oder in Öfen, Cheminées oder dergleichen zu verbrennen.*

⁹ *Natürliche Wald-, Feld- und Gartenabfälle dürfen ausserhalb von Anlagen nur verbrannt werden, wenn sie so trocken sind, dass nur wenig Rauch entsteht. In den Monaten November bis Februar ist die Verbrennung im Freien verboten. Ausgenommen sind Brauchtums- und Grillfeuer.*

¹⁰ *Sonderabfälle aus Haushalten sind dem Handel, der mobilen kantonalen Sammlung, der kantonalen Sonderabfall-Sammelstelle oder einem Betrieb zuzuführen, der über eine Bewilligung zur Entgegennahme von Sonderabfällen verfügt.*

¹¹ *Invasive gebietsfremde Organismen oder Teile davon müssen so entsorgt werden, dass keine Weiterverbreitung erfolgt.*

¹² *Die Gemeinde kann Liegenschaftseigentümer dazu verpflichten, ihren Mietern die notwendige Anzahl Behältnisse für die von der Gemeinde vorgesehenen Sammlungen zur Verfügung zu stellen.*

Kompostierbarer Abfall ist nach Möglichkeit selber zu kompostieren. Ist dies nicht möglich, sind kompostierbare Abfälle der dafür vorgesehenen Abfuhr mitzugeben.

Betriebsabfälle sind von den Verursachern oder Inhabern auf eigene Kosten einer umweltgerechten Verwertung oder Behandlung zuzuführen. Sie können den öffentlichen Abfahren und Separatsammlungen nur mit Bewilligung der Gemeinde und im Rahmen der Vollzugsbestimmungen übergeben werden.

Bauabfälle sind auf der Baustelle in die Fraktionen unverschmutzter Aushub, Bauschutt, Bausperrgut und Sonderabfälle bzw. deren Untergruppen zu trennen und anschliessend einer umweltgerechten Verwertung oder Behandlung zuzuführen. Die Bau- und Strassenkommission kann eine weitergehende Trennung auf einzelnen Baustellen verlangen. Ist eine Trennung auf der Baustelle aus Platzgründen nicht möglich, so muss diese später erfolgen.

Es ist verboten, Abfälle im Freien auf öffentlichem oder privatem Grund zu lagern oder stehenzulassen sowie nicht dafür vorgesehene Abfälle über die Kanalisation zu entsorgen. Von diesem Verbot ist die Deponierung in bewilligten Deponien sowie die Verwertung kompostierbarer Abfälle auf öffentlichen oder privaten Kompostierplätzen ausgenommen.

Es ist verboten, nicht pflanzliche Abfälle im Freien auf öffentlichem oder privatem Grund sowie in Öfen und Cheminées zu verbrennen. Davon ausgenommen ist das Verbrennen in bewilligten Anlagen.

Das Verbrennen von natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen ist erlaubt, sofern daraus keine übermässigen Immissionen entstehen.

Ausgediente Fahrzeuge dürfen nur auf bewilligten Plätzen abgelagert werden.

IV. FINANZIERUNG UND GEBÜHREN

Art. 7 Kostendeckungs- und Verursacherprinzip

¹ Für die kommunale Abfallwirtschaft wird eine spezialfinanzierte Abfallrechnung ge-führt.

² Die gesamten Kosten der kommunalen Abfallbewirtschaftung werden mittels Gebühren den Verursachern oder Inhabern von Abfällen überbunden.

Art. 8 Gebührengrundsätze

¹ Die Gemeinde erhebt Grundgebühren, die pro Haushalt oder Betrieb jährlich erhoben werden.

² Bei Haushalten wird die Grundgebühr nach Anzahl Zimmern, bei Betrieben als Pauschalbetrag pro Betrieb bzw. Niederlassung erhoben.

³ Die mengenabhängigen Gebühren nach Gewicht oder Volumen werden durch den Zweckverband Entsorgung Zimmerberg (EZI) erhoben.

Art. 9 Gebührenfestlegung

¹ Der Gemeinderat erlässt basierend auf den Gebührengrundsätzen einen Gebührentarif, in dem insbesondere die Höhe der Abfallgebühren festgelegt werden.

² Die für die Gebührenfestlegung und -ausgestaltung massgebenden Grundlagen und Zahlen sind offenzulegen.

Art. 11 Kostendeckungs- und Verursacherprinzip

Die gesamten Kosten der Abfallbewirtschaftung werden mittels Gebühren den Verursachern überbunden.

Art. 12 Gebührenerhebung

Für die Sammlung, Verwertung und Behandlung des Hauskehrichts und des Sperrgutes werden volumenabhängige Gebühren erhoben. Diese Gebühren decken insbesondere den Aufwand für die Abfuhr und die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Verzinsung und Abschreibung der Behandlungsanlagen.

Zusätzlich wird eine pauschale Grundgebühr erhoben für Aufwendungen, die nicht durch die Sack- und Containergebühren gedeckt sind. Darunter fallen die Kosten für Separatsammlungen, die Kosten für Information und Beratung, Personal und Administration sowie die kantonale Abgabe für die Entsorgung von Kleinmengen von Sonderabfällen.

Art. 13 Gebührenfestlegung

Die Festlegung der Höhe der einzelnen Gebühren sowie ihre konkrete Ausgestaltung erfolgt durch den Gemeinderat in einem Gebührenreglement.

Die für die Gebührenfestlegung und Ausgestaltung massgebenden Grundlagen und Zahlen sind von der Gesundheits- und Umweltbehörde offenzulegen.

³ *Sämtliche Gebühren werden regelmässig aufgrund der Abfallstatistik und der vorgesehenen Aufwendungen neu festgelegt. Ueberschüsse oder Defizite der Vorjahre werden bei der Anpassung berücksichtigt.*

Sämtliche Gebühren werden periodisch aufgrund der Abfallstatistik und des budgetierten Aufwandes neu festgelegt. Ueberschüsse oder Defizite der Vorjahre werden berücksichtigt.

V. VOLLZUG, KONTROLLE UND STRAFBESTIMMUNGEN

Art. 10 Rechtsschutz

Der Rechtsschutz richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz, dem Abfallgesetz sowie dem Gemeindegesetz.

Art. 14 Rechtsmittel

Entscheide und Verfügungen, die aufgrund dieser Abfallverordnung erlassen werden, können innert 20 Tagen mit Rekurs beim Bezirksrat Horgen angefochten werden.

Art. 11 Vollzug

¹ *Der Gemeinderat erlässt neben dem Gebührentarif Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung. Darin werden die Einzelheiten zu Abfahren, Sammlungen und Dienstleistungen der Gemeinde im Abfallbereich sowie die Modalitäten der Gebührenerhebung geregelt.*

² *Der Gemeinderat kann zusammen mit anderen Gemeinden oder Organisationen eine regionale Gebührenlösung suchen.*

³ *Die Abteilung Tiefbau und Umwelt vollzieht diese Verordnung und erlässt die darauf oder auf die Abfallgesetzgebung des Bundes oder Kantons gestützten Anordnungen (Verfügungen, Bussen), soweit nichts Anderes geregelt ist.*

⁴ *Die Abteilung Tiefbau und Umwelt kann die Zuständigkeit zum Erlass von Anordnungen an ein einzelnes oder an mehrere seiner Mitglieder delegieren.*

Art. 6 Vollzugsbestimmungen

Der Gemeinderat erlässt Vollzugsbestimmungen und ein Gebührenreglement, das die von der Gemeinde erhobenen Abfallgebühren sowie die Modalitäten ihrer Erhebung festlegt. Die Gebühren werden aufgrund des budgetierten Aufwandes periodisch festgelegt.

Der Gemeinderat kann zusammen mit anderen Gemeinden oder Organisationen eine regionale Gebührenlösung anstreben.

Art. 12 Kontrolle

Art. 15 Kontrolle, Strafbestimmungen

¹ *Die Gemeinde kann Abfallgebinde zu Kontrollzwecken öffnen und durchsuchen.*

² *Die Kosten für die vorschriftsgemässe Entsorgung von unsachgemäss beseitigten oder illegal abgelagerten Abfällen und die damit verbundenen Umtriebe werden dem Verursacher unabhängig von einem Strafverfahren und zusätzlich zu einer allfälligen Busse in Rechnung gestellt.*

Art. 13 Strafbestimmungen

Bei Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieser Verordnung sind die Strafbestimmungen der kommunalen Polizeiverordnung sowie des übergeordneten Rechts, insbesondere des kantonalen Abfallgesetzes, anwendbar.

Die Gesundheits- und Umweltschutzbehörde ist berechtigt, zu Kontrollzwecken Abfallgebinde öffnen zu lassen. Dies insbesondere dann, wenn Abfälle unsachgemäss oder widerrechtlich abgelagert oder entsorgt werden.

Art. 15 Kontrolle, Strafbestimmungen (Fortsetzung)

Widerhandlungen gegen diese Abfallverordnung und die Vollzugsbestimmungen werden von der Gesundheits- und Umweltschutzbehörde mit Verweis oder Busse bestraft. Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des übergeordneten Rechtes.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 14 Inkrafttreten

¹ Der Gemeinderat bestimmt nach der Zustimmung durch die Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung und der Genehmigung durch das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) des Kantons Zürich den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung.

² Auf diesen Zeitpunkt hin werden alle bisherigen, damit in Widerspruch stehenden Vorschriften, insbesondere die bisherige Abfallverordnung vom 1. Januar 1996 sowie die Vollzugsbestimmungen zur Abfallverordnung vom 1. Januar 1996 ausser Kraft gesetzt.

Art. 16 Schlussbestimmungen

Diese Verordnung tritt mit der Genehmigung des Gemeinderates auf den 1. Januar 1996 in Kraft. Sie ersetzt die Abfallverordnung vom 1. Mai 1993.